

## **Schriftliche Frage Nr. 322 vom 29. März 2023 von Frau Stiel an Frau Ministerin Weykmans zur steigenden Zahl der Invaliden in der DG<sup>1</sup>**

### **Frage**

Am 28.10.2019 berichtete das GrenzEcho von der steigenden Zahl Invaliden in der DG<sup>2</sup>. Als Invalide gelte, wer länger als ein Jahr arbeitsunfähig sei.

Gut drei Jahre später, am 24.12.2022 war im GrenzEcho<sup>3</sup> zu lesen, dass landesweit 474 Unternehmen ein Bußgeld drohe, wenn sie die Zahl der langzeiterkrankten Arbeitnehmer nicht unter einen bestimmten Grenzwert senken würden. Vor allem Reinigungsunternehmen, Pflegeheime und Krankenhäuser seien betroffen.

Am 26.01.2023 hieß es dann – im Widerspruch zum o.g. Artikel aus dem Jahr 2019 – ebenfalls im GrenzEcho<sup>4</sup>, dass die Zahl Langzeitkranker, die in Teilzeit an ihren Arbeitsplatz zurückkehren würden, in den letzten fünf Jahren stark angestiegen sei. Ende 2021 seien in Belgien 63.160 Langzeitkranke teilzeitbeschäftigt gewesen, was einem Anstieg von fast 46 % im Vergleich zu 2017 entspreche.

Die Zahl der Langzeitkranken insgesamt sei in den letzten fünf Jahren um 20 % gestiegen.

Wir thematisierten diese Problematik auch kürzlich in unserer schriftlichen Frage Nr. 312 an Herrn Minister Antoniadis<sup>5</sup>.

Es ist festzustellen, dass alle Aktionen zur Prävention und zur Hilfe zur Selbsthilfe von Betroffenen nur an der Oberfläche kratzen. Uns ist durchaus bewusst, dass die Kompetenzen der DG-Regierung es nicht erlauben, Arbeitsgesetze zu ändern, und den öffentlichen Personennahverkehr auszubauen – diese Liste könnte beliebig lang fortgeführt werden. Aber genau dort sollte wahre Prävention ansetzen: Gerade die Arbeitsumgebung macht viele Menschen krank, psychisch und physisch. Dass die Hilfe für Invaliden darauf abzielt, sie wieder in ein System einzupassen, welches sie krank gemacht hat, ist ein Widerspruch in sich.

Unsere Fragen an Sie lauten wie folgt:

1. Ist Ihnen bekannt, wie viele Firmen in der DG momentan vor der Herausforderung der Wiedereingliederung in ihrer Belegschaft stehen? Bitte vergleichen Sie die Situation vor der Corona-Pandemie mit der heutigen Situation.
2. Gibt es auch in der DG Unternehmen, die wegen einer übermäßig hohen Zahl Langzeitkranker angemahnt wurden?
3. Ist der Trend, dass immer mehr Langzeitkranke in Teilzeit in ihren Beruf zurückkehren, auch in der DG zu verzeichnen?

### **Antwort, eingegangen am 5. Mai 2023**

1. Ist Ihnen bekannt, wie viele Firmen in der DG momentan vor der Herausforderung der Wiedereingliederung in ihrer Belegschaft stehen? Bitte vergleichen Sie die Situation vor der Corona-Pandemie mit der heutigen Situation.

Die angefragten Statistiken liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Deutschsprachigen Gemeinschaft und werden von föderalen Behörden erhoben.

---

<sup>1</sup> Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

<sup>2</sup> <https://www.grenzecho.net/24178/artikel/2019-10-28/die-zahl-der-invaliden-ostbelgien-ist-stark-angestiegen>.

<sup>3</sup> [www.grenzecho.net/art/d-20221223-3ZU6JC](http://www.grenzecho.net/art/d-20221223-3ZU6JC).

<sup>4</sup> [www.grenzecho.net/85444/artikel/2023-01-26/langzeitkranke-kehren-immer-often-ihren-arbeitsplatz-zuruck](http://www.grenzecho.net/85444/artikel/2023-01-26/langzeitkranke-kehren-immer-often-ihren-arbeitsplatz-zuruck).

<sup>5</sup> [https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-5093/8772\\_read-69203/8772\\_page-8/](https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-5093/8772_read-69203/8772_page-8/).

Zur Beantwortung der Frage müssten Daten des Landesamtes für Soziale Sicherheit (LSS) mit Angaben des Landesinstitutes für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) abgeglichen werden.

Das LSS teilt mit, dass es aus Datenschutzgründen nicht möglich sei, diese Angaben zu kommunizieren. Die für die Auswertung benötigten Daten des LIKIV dürfen vom LSS nur zu einem gesetzlich vorgeschriebenen Zweck verarbeitet werden.

2. Gibt es auch in der DG Unternehmen, die wegen einer übermäßig hohen Zahl Langzeitkranker angemahnt wurden?

Das Gesetz vom 27. Dezember 2021, geändert durch das Gesetz vom 20. November 2022, sieht einen vierteljährlichen Beitrag für Arbeitgeber mit mindestens 50 Mitarbeitern vor, deren durchschnittlicher Zugang von Arbeitnehmern zur Invalidität 2-mal höher ist als in Unternehmen desselben Sektors und 3-mal höher als im Privatsektor im Allgemeinen.

In einer proaktiven Meldung informiert das LSS die Arbeitgeber, bei denen sich der durchschnittliche Zustrom von Arbeitnehmern zur Invalidität ungünstig entwickelt, dass sie zwei Quartale später zur Zahlung des Verantwortungsbeitrags verpflichtet sein könnten<sup>6</sup>.

Auch hier betreffen die angefragten Statistiken eine föderale Zuständigkeit. Das LSS teilt mit, dass es aus Datenschutzgründen lediglich mitteilen könne, dass im letzten vorliegenden Quartal (3. Quartal 2022) weniger als 5 Arbeitgeber mit Sozialsitz und/oder Niederlassungseinheit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft betroffen waren.

3. Ist der Trend, dass immer mehr Langzeitkranke in Teilzeit in ihren Beruf zurückkehren, auch in der DG zu verzeichnen?

Die angefragten Statistiken betreffen ebenfalls eine föderale Zuständigkeit. Das LSS teilt mit, diesbezüglich keine Angaben mitteilen zu können (Begründung: siehe Frage 1).

Bei der nachstehenden Tabelle handelt es sich um eine Auswertung von Angaben des LIKIV. Die Tabelle gibt die Entwicklung der Anzahl der Langzeitkranken mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wieder, die im Laufe des Kalenderjahres eine Genehmigung des Vertrauensarztes zur teilzeitigen Arbeitswiederaufnahme erhalten haben und die am 31. Dezember desselben Jahres noch aktiv war.

Ob tatsächlich eine Arbeitswiederaufnahme erfolgt ist, lässt sich ausgehend von den vorliegenden Angaben nicht überprüfen. Da die Genehmigung des Vertrauensarztes aber in der Regel anlassbezogen beantragt wird, ist eine effektive Arbeitswiederaufnahme sehr wahrscheinlich. Ob diese Arbeitswiederaufnahme beim vorherigen Arbeitgeber oder bei einem neuen Arbeitgeber erfolgt, lässt sich aus diesen Angaben nicht ableiten.

---

<sup>6</sup> Quelle: Webseite des Landesamtes für Soziale Sicherheit (konsultiert am 3. Mai 2023): [https://www.socialsecurity.be/employer/instructions/dmfa/de/latest/instructions/special\\_contributions/other\\_specialcontributions/respo\\_sickness.html](https://www.socialsecurity.be/employer/instructions/dmfa/de/latest/instructions/special_contributions/other_specialcontributions/respo_sickness.html).

<b>Jahr</b>	<b>Arbeitnehmer</b>	<b>Selbstständige</b>	<b>TOTAL</b>
2010	80	24	104
2011	86	25	111
2012	90	23	113
2013	91	24	115
2014	106	31	137
2015	116	33	149
2016	126	36	162
2017	136	40	176

Die vorliegenden Statistiken betreffen den Zeitraum 2010-2017. In diesem Zeitraum ist ein Anstieg der Anzahl Genehmigungen um 69 % zu verzeichnen, der sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständige betrifft.

Im gleichen Zeitraum ist auch die Anzahl der Langzeitkranken mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft um 56 % gestiegen. Ein gleichzeitiger Anstieg sowohl der Anzahl der Langzeitkranken als auch der Anzahl der Langzeitkranken, die teilweise ihre Arbeit wiederaufnehmen, stellt keinen Widerspruch dar.

Dem Anstieg der Anzahl der Langzeitkranken wird in der Beschäftigungspolitik der Deutschsprachigen Gemeinschaft verstärkt Rechnung getragen.

So wird zurzeit ein Abkommen zwischen dem Arbeitsamt und dem LIKIV ausgearbeitet, dass die Arbeitswiederaufnahme von Langzeitkranken fördern soll. Die sogenannten Koordinatoren „Rückkehr ins Arbeitsleben“ der Krankenkassen spielen hierbei eine wichtige Rolle (cf. Vorstellung im Ausschuss II des Parlamentes vom 11. Oktober 2022).

Der Dekretentwurf über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung sieht zudem vor, dass die Dienstleistung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung jeder Person angeboten wird, die Arbeit sucht – unabhängig von ihrem Ersatzeinkommen. Das im gleichen Dekretentwurf vorgesehene Praktikum kann ebenfalls unabhängig vom Ersatzeinkommen in Anspruch genommen werden.

Den Statut-unabhängigen Ansatz in der Beschäftigungspolitik findet man auch in der Reform der lokalen Beschäftigungsagenturen wieder. Seit dem 1. Januar 2023 können Personen, die ein Ersatzeinkommen des LIKIV beziehen, als LBA-Arbeitnehmer tätig werden, wenn sie über die entsprechende Genehmigung des Vertrauensarztes der Krankenkasse verfügen. Diese Möglichkeit besteht momentan ausschließlich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Diese unterschiedlichen Maßnahmen sollen dabei helfen, Langzeitkranken in Funktion ihrer Möglichkeiten eine angepasste Rückkehr ins Arbeitsleben zu ermöglichen. Dies ist zum einen für ihre persönliche Situation von großer Bedeutung. Zum anderen kann die Zielgruppe der Langzeitkranken dazu beitragen, die angestrebte Beschäftigungsquote von 80 % bis 2030 zu erreichen.